

**Antrag gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates**  
**(Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck idgF)**

Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Dagmar Klingler-Newesely stellt hiermit gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates nachstehenden

**ÜBERPRÜFUNGSANTRAG**

**„Schlüssellisten der Schulen mit Namenszuordnungen der Lehrer\_innen im Amt?“**

betreffend eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt:

Sachverhalt: Gemäß Punkt 8 der allgemeinen Richtlinien für städtische Pflichtschulen werden von den Schulleitungen an die Lehrer\_innen Haustürschlüssel und Chips zum Sperren der Schulhäuser vergeben.

Die Chips sind nummeriert, jede Verwendung wird im elektronischen Schließsystem der Schule registriert. Die Schulleitungen verwahren dazu eine Liste, wo vermerkt ist, welche Lehrperson welchen Chip besitzt. Das dient dazu, damit im Schadensfall gemeinsam von den Schulleitungen als personalführende Instanz der Landeslehrer\_innen und dem Amt als Schulerhalter rekonstruiert werden kann, wer zu welchem Zeitpunkt im Schulhaus war und die jeweils entsprechenden Maßnahmen getroffen werden können.

Das Amt für Schule und Bildung weist die Schulwarte jährlich an, diese Listen dem Amt auszuhändigen.

**Antrag:**

**Der Gemeinderat wolle beschließen, dass von der datenschutzbeauftragten Instanz der Stadt Innsbruck geprüft wird, inwiefern das Einholen dieser Listen mit personenbezogenen Daten der Lehrer\_innen durch die Stadt Innsbruck der Datenschutzgrundverordnung entspricht. Die entsprechende Entscheidung möge transparent dem Amt für Schule und Bildung, den Schulwarten und den Schulleitungen bekannt gegeben werden.**

**Begründung:**

- *Das Einholen der Kenntnis dieser Namenszuordnungen durch das Amt für Schule und Bildung entspricht in keiner Weise den sich aus der Datenschutzgrundverordnung ergebenden Geheimhaltungsverpflichtungen.*
- *Zudem sind die Lehrer\_innen Landesbedienstete. Es ist daher nicht notwendig, dass die Stadt Innsbruck Kenntnis über die Namenszuordnungen zu den nummerierten Chips hat. Bei Schadensfällen können die erforderlichen Informationen bei den Schulleitungen eingeholt werden.*

Bedeckung: Es entstehen keine Kosten.

Ich bitte daher die Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats daher um Zustimmung!

  
Mag.<sup>a</sup> Dagmar Klingler-Newesely